



Rundschreiben Nr. 18/2024 – Angemessenheitskontrolle Bau (DURC di congruità)

ausgearbeitet von: Dr. Martin Recla

Bruneck, den 28/06/2024

Wie in unseren vorherigen Rundschreiben (12 L) mehrmals mittgeteilt, besteht für die Baufirmen, die den Kollektivvertrag Bauhandwerk und Bauindustrie anwenden, die Verpflichtung zur Angemessenheitskontrolle der Arbeitskraft am Bau. Zur Erinnerung: Diese Regelung betrifft alle privaten Baustellen mit einem Auftragswert von mehr als € 70.000,00 (Gesamtwert aller Arbeiten) sowie alle öffentlichen Baustellen. Mit der Mitteilung Nr. 871 vom 17. April 2024 hat die CNCE folgende Klarstellungen veröffentlicht:

Meldung der Stunden an die Bauarbeiterkasse

Die Stunden pro Baustelle werden monatlich an die Bauarbeiterkasse gemeldet. Sobald der Schuldbetrag an die Bauarbeiterkasse bezahlt wird, werden die Stunden dieser Baustelle zugewiesen. Sollten Stunden falsch bzw. nicht gemeldet worden sein, konnte man die Meldung im Nachhinein nochmals korrigieren. Ab **01.07.2024** tritt jedoch die Regelung in Kraft, dass die Bauarbeiterkassenmeldung im Nachhinein **nur einmal** korrigiert werden kann. Dies bedeutet konkret, dass die Meldung für den Monat, in dem die Ausbesserungen vorgenommen werden, nur ein einziges Mal geöffnet werden kann. Daher müssen alle Baustellen eines Monats entsprechend in einem Mal richtiggestellt werden.

Erinnerung und Empfehlung

Um Strafen oder Nachzahlungen zu vermeiden, empfehlen wir bei Unterwerkverträgen vor Bezahlung der Schlussrechnung sich vom Subunternehmer bzw. selbständigen Handwerker (welcher die oben genannten Kollektivverträge anwendet) das DURC di congruità aushändigen zu lassen.

